

# § 99 ASGG Aufhebung von Rechtsvorschriften

ASGG - Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2023

Es verlieren mit dem im § 98 genannten Zeitpunkt alle den gleichen Gegenstand regelnden Bestimmungen ihre Wirksamkeit, insbesondere werden aufgehoben:

1. das Arbeitsgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 170/1946,
2. die nachstehenden, das arbeitsgerichtliche Verfahren betreffenden Bestimmungen:
  - a) die Z 6 des Abs. 1 des § 49 JN,
  - b) die Wendung „das Verfahren vor den Arbeitsgerichten“ und der davor stehende Beistrich im Abs. 2 des § 223 ZPO,
  - c) der § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof,
  - d) der § 31 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972,
  - e) der § 34 Abs. 1 erster und zweiter Satz des Gehaltskassengesetzes 1959,
  - f) der § 18 des Patentgesetzes 1970, BGBl. Nr. 259,
  - g) die ArbGerG-DV, BGBl. Nr. 183/1950,
3. die Z 3 bis 6 des Abs. 1 des § 194 GSVG,
4. die Z 3 bis 7 des § 182 BSVG,
5. die Z 1 und die Bezeichnung des bisher zweiten Absatzes mit „2.“ im § 65 NVG 1972,
6. die Wendung „und ferner, daß bei den Schiedsgerichten eine gemeinsame Abteilung für die Angelegenheiten der Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter zu bilden ist“ im § 129 B-KUVG.

In Kraft seit 01.01.1987 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)